

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 654/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

John C [REDACTED],
D[REDACTED] Colorado, [REDACTED] USA, D[REDACTED] Street [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1973 durch die Richter Müstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Ansprüche des Klägers aus Art. VI BEG-Schluss verneint. Er hält die Vermutung in Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift für widerlegt. Im Berufungsurteil ist aufgrund des Vorbringens des Klägers und der Angaben von Zeugen in vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen dazu festgestellt, nicht dessen ukrainische Nationalität, sondern Sicherheitserwägungen seien der bestimmende Grund für die von den nationalsozialistischen Gewalthabern gegen ihn ergriffenen Maßnahmen gewesen.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Die Recht-

175

sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 33; 1970, 514 Nr. 27) ist beachtet. Der Streitfall wirft keine Rechtsfrage auf, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Die Beschwerde wendet ein, Ausgangspunkt der Maßnahmen gegen den Kläger seien nicht die Überprüfung seiner Zuverlässigkeit im Sinne der Besatzungsmacht, sondern die Gründe seiner Nationalität und die Betätigung mit politischen Mitteln für die Interessen seines Staates gewesen. Das ist ein unzulässiger Angriff gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung. Außerdem sind die - angeblichen - Beweggründe des Klägers für sein die Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalthaber auslösendes Verhalten rechtlich unerheblich.

Wittenberg

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)